



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1862**

CDXLVI. Kurfürst Joachim ertheilt zu Gunsten der Stadt Frankfurt eine  
Ordnung über die Straßenfahrt und bewilligt den Reipziger Zoll, am 11.  
Juni 1535.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

kennen. Zu vrkunt mit vnserm anhangenden Ingesiegell verriegelt vnd Geben zu Colln an der Sprew, am freitag nach Exaudi, Cristli geburt Taufent Funffhundert vnd Im Fünff vnd dreißigsten Jare.

Nach dem Orig. des Stadtarchives VIII, 3, 64.

**CDXLVI.** Kurfürst Joachim ertheilt zu Gunsten der Stadt Frankfurt eine Ordnung über die Straßenfahrt und bewilligt den Reipziger Zoll, am 11. Juni 1535.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden hertzogk, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kunt öffintlich mit diesem brieue, vor vns, vnser Erben, Nachkommen Marggrauen zu Brandenburgk vnd sunst ydermeniglich, das wir aus gegrünten vnd beweglichen vrsachen vnd zu befürderung gemeines nutzes vnd bestes willens, auch sunderlich auff vilfaltig ansuchen vnd bith des Gemeinen kauff vnd furmans, So aufz Schlesien, Behemen, Oberlauritz vnd des orts die strassen vnd Ire handtierung nach vnsern landen Sonderlich vff vnser Stedte Franckfurt vnd Croffen, Bawen vnd furnhemen, Volgende Ordnung, wie es mit den Strassen vnd Zollen zwuschen denselben vnsern Stedten Franckfurt vnd Croffen soll gehalten werden, Gemacht, geordenet vnd gesetzt haben. Erstlich ordenen vnd setzen wir, das der kauff vnd furman, So von Franckfurt nach Posenaw, Schwibiffchen vnd des orts hinnaus Ire handelung suchen vnd furnhemen wollen mit allerley whar vnd viech, wie solchs nhamen haben mag, Nindert anders dan die strassen von Franckfurt vff Reppen vnd so furder, wie vor alters vnd nicht vff Czibigen oder andere beywege, auch die von Posenaw vnd Schwibiffzen widderumb auff Franckfurt fharen vnd treiben wollen, Sollen auch dieselbig strassen vff Reppen halten, fharen vnd treiben. Ob aber einer oder mher derselbigen kauff vnd furlenthe andere strassen dan wie obsteet vff Reppen suchen, faren vnd treiben würden, der oder dieselbigen sollen durch die vnsern, so darzw verordent, vmb vnd auffgetrieben, auch wie sich disfals eigent vnd gebürt, Irer wagen, pferdt, Gütter vnd Viech verluftig werden. Furder Ordenen vnd Setzen vnd wollen wir, das die Zoll vnd Bruckpfenning in allermaß, wie die ye vnd alweg vor Alters bisher in vnser Stadt Reppen von whar, pferden, Viech vnd anderm durch die kauff vnd furlent gegeben vnd von vnsern Zollnern daselbst eingenommen worden ist, Nue furder mher nirgend anders dan vor der langen Oderbrucken vnser Stadt Franckfurt oder in der stadt daselbst, wo es am bequemsten vnd füglichsten gescheen mag, gegeben vnd eingenomen werden soll, doch vnshedlich den alten gewöhnlichen Zollen, Bruckpfenningen vnd anderm, die sunst ye vnd allewege bisher in vnser Stadt Franckfurt gegeben worden sein, Sollen noch also, wie vor alters, vor sich bleiben vnd gegeben werden. Wan dan solcher Zoll allenthalben, wie zw Reppen dem verordentten Zollner vor der langen Oderbrücken gegeben vnd entricht worden ist, Alsdann sol dem kauff vnd furman, so seinen weg auf Croffen, Schlesifigen, Beheimen vnd Oberlauritz zu nhemen will, Vff Reppen, Czibigen oder wo es Ime am meisten vnd besten bedünckt hin vnd wider seiner gelegenheit nach zu zufharen, gantz

frey, offen vnd vnuerbunden stehen, aber doch jn alleweg sollen die kauff vnd furleute, so von Franckfurt die straffen nach Posenaw vnd so herwider fharen vnd treiben wollen, die straffen vff Reppen halten vnd treiben, außerhalb die kauff vnd furleut, So vff Croffen zukomen, die sollen vnd mogen sich der gerichtten straffen, wie obsteet, halten vnd gebrauchen. Domit aber ye solliche vnser gnedige zulassung der negsten straffen halben nach Croffen vnd herwider dem gemeinen handelszman vnd einwhonern vnser Stadt Franckfurt an jrer Niederlage vnd anderem zu keinem nachteil oder abbruch gereiche, So ordenen vnd wollen wir, das der Rath vnser Stadt Croffen vermittelt jrer pflicht, domit sie vns zugethan, keinen frembden kauff oder furmann Hering vnd andere whar, die nicht eins Bürgers oder einwhoners zu Croffen were, abe oder niderzulegen gestatten sollen, Sunder sollen sich jn deme nichts mher halten oder vnderstehen, dan wie es vor alters vnd allewege diffals gehalten worden ist, auch durch Niderlegen Ires aigen guts nichts Newes einführen oder Niederlagen recht domit zu becrefftigen, auch nichts, das vns oder den vnfern zu Franckfurt zu abbruch vnd nachteil kommen vnd gereichen moge, jn deme suchen noch furnemen, sunder soll gantz getreulich von allen teiln zugeen vnd gehalten werden. Dieweill auch die vnfern von Franckfurt sich beelagen vnd anzeigen, das solliche gerichte straffe nach Croffen jnen an dem Tamme vnd Brücken bey der Reiptzischen Mollen zu schaden kommen vnd reichen würde, wie es dan sich auch jm Grunde also befindt; So soll alsdann dem Moller oder darzw verordentten zu zoll gegeben vnd entricht werden, Domit solcher Tham vnd Brücken dest stercker erhalten vnd solliche wagen one schaden vberkommen mogen, wie sich die steth des miteinander jn gegenwertigkeit vnser verordentten Comissarien erbotten, vereinigt vnd zugeben vertragen haben volgender meynung vnd also, So ein furman, der vber solchen Tham fharen wurd, mit einem pferdt einen merkischen pfenning geben soll, Einer mit zweien, drey scherff oder ein Behemischen pfenning, hat er aber drey pferdt, eins an der deichstell vnd zwey voran, So soll er von den zweien ein Behemischen pfenning oder drey scherff vnd von dem dritten pferdt ein merkischen pfenning geben. So aber der furman zwey pferdt an der deichstell hatt vnd ein pferdt furgespandt, so soll er von den zweien pferden einen Behemischen pfenning geben, das dritte soll frey sein. Item von vier pferden, zwey behemische pfenning. So aber einer das funffte pferdt hatt, dasselbig soll auch frey sein. Item von sechs pferden drey behemische pfenninge, das siebent furgespandt soll auch frey sein, Vnd solcher Zoll sol her vnd hinwider genommen vnd gegeben werden. Wue auch ein furman mit dem dritten, fünfften oder siebenden pferdt betrieg suchen wurd, also vnd dergestalt, wan er mit vier, sechs oder mher pferden fuere vnd wolt ein pferdt zu abkürzung des Zolls vorauz oder hernach schicken oder Reitten oder hintten an den wagen binden, so sol er sein fare stehen; wo aber viech aufz schlesien auff Croffen zukommen würde, dasselbig soll vff Reppen zugehen, Sunder alleine was die von Franckfurt vnd Croffen Ir eigen Viech würden daselbst hin vnd wider treiben, Mogen die gerade straffe halten, wie vor alters. Den Zollner wollen wir vff vnser Costen halten vnd soll dieser vertrag vff Michaelis schierst koment angehen. Im fall aber, so sie sich jn dem wie obsteet feumig vnd vnshicklich hieltten, wollen wir vns zu yder zeit diese vnser begnadungen aufzuheben vnd zu cassiren vnd abzuschaffen furbehalten haben, Alles getreulich vnd vngeuerlich. Czu vrkunt mit vnserm anhangendem Ingesiegel versiegelt vnd Geben zu Colln an der Sprew, am Freitag nach Bonifacii, Cristi vnser herrn geburt Taufent Fünffhundert vnd darnach jn den fünf vnd dreißigsten Jaren.

Nach dem Orig. des Stadtarchives, Reipzig No. 4.